

Übung im Bürgerlichen Recht Sommersemester 2019

Hausarbeit

Sachverhalt:

Im Jahr 2007 sind die Eheleute Claire (C) und Frank (F) seit vielen Jahren glücklich verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand. Während C aus äußerst wohlhabenden Verhältnissen stammt und sich als Philanthropin einen Namen gemacht hat, ist das Vermögen von F nahezu aufgebraucht. Praktisch sein gesamtes Vermögen besteht aus einer wertvollen Armbanduhr, die er von seinem Vater geerbt hat (Wert: 125.000 Euro, bei einem Gesamtvermögen von 130.000 Euro). F ist außerdem Besitzer einer im Jahre 2002 geprägten offiziellen deutschen 10-Euro-Gedenkmünze „Übergang zur Währungsunion – Einführung des Euro“ (Nennwert: 10 Euro, Verkehrswert: 30 Euro), die er der Eigentümerin Zahra (Z) gestohlen hat. Da weder C noch F nähere Verwandte besitzen, beschließen sie am 22.09.2007, ihre Erbfolge gemeinsam festzulegen. Hierzu verfasst F handschriftlich ein datiertes, von beiden unterschriebenes Schriftstück folgenden Inhalts:

„Unser gemeinsames Vermächtnis

Hiermit vermachen wir, Claire und Frank, uns im Falle des Todes gegenseitig unser Vermögen.

22.09.2007

Claire (Unterschrift)

Frank (Unterschrift)“

F behält das Original und übergibt C eine Fotokopie, damit diese auch etwas in der Hand halte.

Bereits kurze Zeit später bekommt F allerdings Wind von einer Affäre der C und zieht mit seinen wenigen Besitztümern aus dem gemeinsam bewohnten Haus (welches im Eigentum

der C steht) zu seinem besten Freund Dietrich (D). Ohne die finanzielle Unterstützung der C macht sich F zunehmend Gedanken um sein finanzielles Wohlergehen. Nachdem sich F eingehend und wahrheitsgemäß mit D über seine Vermögensverhältnisse unterhalten hat, bietet ihm dieser an, die Armbanduhr zu kaufen. Erfreut willigt F ein und verkauft und übereignet dem D gegen Zahlung von 200.000 Euro am 28.10.2007 die Armbanduhr. Hierbei erklärte F dem D wahrheitswidrig, dass C ihm schon häufig gesagt habe, dass er die „alte Armbanduhr“ endlich zu Geld machen solle.

Über die Unterstützung des D ist F derart erfreut, dass er am 02.01.2008 eigenhändig ein datiertes und unterschriebenes Schriftstück folgenden Inhalts verfasst:

„Mein letzter Wille!

Weil Claire mich betrogen hat, soll statt ihr mein bester Freund Dietrich alles erben.

02.01.2008

Frank (Unterschrift)“

F lässt das Schriftstück noch am gleichen Tag notariell beurkunden und der C und dem D eine Ausfertigung zukommen. Das Original des Schriftstückes nimmt er an sich und deponiert es in einer Nachttischschublade. In der Folgezeit treffen sich C und F mehrmals, „um die Sache zu klären“. Zwar gelingt es der C nicht, F für sich zurückzugewinnen, aber ihr fällt auf, dass F die Armbanduhr nicht mehr trägt. Unangenehm berührt behauptet F, er habe die Armbanduhr aus Trauer über die Untreue der C in den Rhein geworfen.

Im Spätsommer 2008 kommt es zwischen D und F zu vermehrten Spannungen, insbesondere weil D den F – der bereits erhebliche Teile des Kaufpreises für die Uhr „durchgebracht“ hat – drängt, zumindest einer geregelten Arbeit nachzugehen. Nach einem heftigen Streit am 16.08.2008 geht F an seinen Nachttisch, nimmt das dort befindliche Original des Schriftstückes vom 02.01.2008 heraus und schreibt in Großbuchstaben „UNGÜLTIG“ an den linken Rand.

Nur eine Woche später – am 23.08.2008 – verstirbt F im Schlaf. Die ernsthafte Trauer, die D für F empfindet, wird etwas gedämpft, als er in der Nachttischschublade das Originalschriftstück findet. Unsicher, ob er nunmehr noch der Erbe des F sei, fragt D seinen Freund Peter (P), Jurastudent im 22. Semester, um Rat. Dieser versichert ihm, dass man einem „formlosen,

nachträglichen Gekraker“ auf einem Testament keinerlei rechtliche Bedeutung beimessen könne. D hält sich daraufhin für den Alleinerben des F und lässt sich einen dementsprechenden Erbschein ausstellen. Außer dem P erzählt D jedoch niemanden von dem „formlosen, nachträglichen Gekraker“.

Am 25.07.2017 verkauft und übereignet D dem P – der mittlerweile sein Jurastudium aufgegeben hat und Münzsammler geworden ist – die Gedenkmünze, von der beide glauben, dass D sie von F geerbt habe, für 1.000 Euro.

C stört ihre „Enterbung“ angesichts der von ihr für äußerst gering erachteten Erbmasse lange Zeit nicht. Dies ändert sich erst am 29.01.2019 als C den D bei einer Wohltätigkeitsveranstaltung trifft und an seinem Handgelenk die Armbanduhr erblickt, die sie auf dem Boden des Rheins wühlte. D erzählt ihr freimütig, er habe die Uhr Ende 2007 von F für 200.000 Euro erworben. C erklärt ihm daraufhin, dass sie ein derartiges Geschäft des F niemals gebilligt habe und verlangt die Uhr heraus. Sie habe – was zutrifft – erst vor einigen Monaten über Umwege von P erfahren, dass F die Erbeinsetzung von D, deren Rechtmäßigkeit C im Übrigen bezweifelt, noch vor seinem Tode „ungültig“ gemacht habe.

D findet das Begehren der C empörend. Er ist der Auffassung, er habe die Armbanduhr seinerzeit unzweifelhaft rechtmäßig vom damaligen Eigentümer F erworben. Außerdem sei er nach dem Tod von F dessen Alleinerbe geworden. Im Übrigen ist er der Ansicht, er sei jedenfalls aufgrund der verstrichenen Zeit Eigentümer der Uhr geworden.

Frage 1: Hat C am 29.01.2019 gegen D einen Anspruch auf Herausgabe der Armbanduhr?

Frage 2: Wer hat am 29.01.2019 Eigentum an der Gedenkmünze? Gehen Sie – unabhängig von Ihren Ausführungen zu der Frage 1 – davon aus, C sei Alleinerbin des F geworden.

Frage 3: Hat Z gegen D einen Anspruch auf Herausgabe der von P als Erlös für die Gedenkmünze erhaltenen 1.000 Euro?

Fallfortsetzung

Angesichts der empörten Reaktion des D geht C davon aus, dass sie etwaige Ansprüche gegen D gerichtlich geltend machen muss. Nachdem D, wie auch C und – zeitlebens – F, zuvor in Bonn gelebt hat, wohnt er seit Mai 2018 in Koblenz. C, welche befürchtet, bei einem Prozess

in Koblenz zu langwierigen Autofahrten gezwungen zu werden, würde gegen den D gerne in Bonn Klage erheben

Frage 4: Welches Gericht ist zuständig für eine etwaige Klage der C gegen D auf Herausgabe der Armbanduhr?

Frage 5: Gehen Sie – unabhängig von Ihren Ausführungen zu der Frage 1 – davon aus, C sei Alleinerbin des F geworden. Wie und vor welchem Gericht kann sie gegen den Erbschein des D vorgehen?

Hinweise zur Bearbeitung:

Die §§ 2018 und 2026 BGB sind **nicht** zu prüfen. Sowohl Bonn als auch Koblenz verfügen jeweils über ein Amtsgericht und ein Landgericht. Die deutschen Euro-Gedenkmünzen sind gemäß § 2 II Münzgesetz gesetzliche Zahlungsmittel im Inland. Es ist zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen – **gegebenenfalls in einem Hilfgutachten** – Stellung zu nehmen. Hierbei ist von der geltenden Rechtslage auszugehen, Übergangsvorschriften sind nicht zu beachten.

Die **Ausgabe** der Hausarbeit erfolgt am **11.02.2019 ab 12:00 Uhr** ausschließlich über das Internet. **Eine beabsichtigte Teilnahme ist per E-Mail an *Lehrstuhlschmoeckel@gmail.com* unter Angabe von Matrikelnummer und Namen anzuzeigen.**

Die **Abgabe** der Hausarbeit ist zwingend sowohl in **ausgedruckter** als auch in **elektronischer Form** (ausschließlich per E-Mail an *Lehrstuhlschmoeckel@gmail.com*) einzureichen, um eine Überprüfung auf unerlaubte Übernahmen aus anderen Arbeiten oder dem Internet (Plagiate) zu ermöglichen.

Die **Papierfassung** ist durch Einwurf in das Postfach des Instituts bis spätestens Montag, den **25.03.2019 um 12 Uhr mittags** (alternativ genügt das Datum des Poststempels bis einschließlich 25.03.2019) abzugeben. Eine Abgabe direkt am Lehrstuhl ist zu keinem Zeitpunkt möglich!

Die **elektronische Fassung** muss ebenfalls bis zum 25.03.2019 um 12 Uhr mittags bei o.g. E-Mail-Adresse eingehen. Bitte senden Sie die Arbeit in **einer einzigen Datei** im pdf-Format zu. Diese Datei ist mit Ihrem Namen zu benennen und zwar in folgender Weise: vorname_nachname.pdf. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgabe allein in elekt-

ronischer Form nicht zur Fristwahrung genügt. Für die **Fristwahrung** ist auch das Einreichen der Schriftform innerhalb der vorgesehenen Frist erforderlich!

Der Umfang der Hausarbeit darf maximal 25 Seiten Haupttext betragen (Schriftart: Times New Roman, 1,5-zeilig, 12pt für den Haupttext, 10pt für die Fußnoten, links 7cm Rand, oben/unten/rechts 2 cm Rand, einseitige Beschriftung, normaler Buchstabenabstand). Die übrigen Formalia einer Hausarbeit sind einzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass inhaltliche Fragen während der Bearbeitungszeit vom Lehrstuhl nicht beantwortet werden können!